



Betr.: Jagdpacht 2024

Radenthein, 03.02.2025

KUNDMACHUNG

Über die Auflegung der Abrechnung und des Verzeichnisses der auf die einzelnen Grundeigentümer entfallenden Beiträge für die Auszahlung des Jagdpachtzinses für das Jahr 2024.

Gemäß § 35 Abs. 3 des Kärntner Jagdgesetzes (K-JG), LGBI. Nr. 21/2000, i.d.g.F., liegen die Abrechnung und das Verzeichnis der auf die einzelnen Grundeigentümer entfallenden Beiträge am Jagdpachtzins der Jagdgebiete der Stadtgemeinde Radenthein durch zwei Wochen hindurch,

in der Zeit vom 03.02.2025 bis 17.02.2025

während der Amtsstunden im Gemeindeamt Radenthein zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Begründete Beschwerden gegen die Abrechnung oder gegen die Feststellung der Anteile am Jagdpachtzins können nur während der Auflagefrist schriftlich beim Gemeindeamt der Stadtgemeinde Radenthein eingebracht werden.

Der Bürgermeister:



Angeschlagen am: 03.02.2025

Abgenommen am: 17.02.2025

Ergeht an:

1. Die Nachbargemeinden: Millstatt am See, Krams in Kärnten, Bad Kleinkirchheim, Feld am See und Ferndorf mit dem Ersuchen, diese Kundmachung anzuschlagen, mit Anschlag- und Abnahmevermerk zu versehen und nach Ablauf der Kundmachungsfrist zurückzusenden.